



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 13. März 2018 MK/lr
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die Familienzulagen. Damit sollen Gesetzeslücken geschlossen und die Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn ausbezahlt werden. In Teil I der Vorlage (Senkung des Alters für Ausbildungszulagen) ist allerdings zu prüfen, wie die Durchführung möglichst schlank gehalten werden kann.

2. Position des SAV

Die Herabsetzung des Zeitpunkts, ab dem die Ausbildungszulagen für Jugendliche ausgerichtet werden können (Teil I), wird von den Mitgliedern des SAV mehrheitlich unterstützt. Es ist sachgerecht, wenn Eltern von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr vollendet haben und sich bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befinden, schon ab diesem Zeitpunkt Ausbildungszulagen erhalten. Damit wird der Fokus weniger aufs Alter und mehr auf die effektive Ausbildungssituation gelegt. Die Änderung nimmt dabei insbesondere die Entwicklung auf, wonach Jugendliche die Ausbildung vermehrt früher beginnen. Aus unserem Mitgliederkreis wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Herabsetzung zu einem administrativen Mehraufwand führen kann. Es ist deshalb zu prüfen, wie die Durchführung möglichst schlank gehalten werden kann.

Die Mehrheit der SAV-Mitglieder unterstützt in Teil II die Anpassung der Familienzulagen, wonach arbeitslosen alleinstehenden Müttern während der EO-Mutterschaftsentschädigung neu Anspruch auf Familienzulagen gewährt wird.

Teil III der Vernehmlassungsvorlage stösst in den Kreisen des SAV ebenfalls mehrheitlich auf Zustimmung. Gestützt auf Art. 116 Abs. 1 BV werden heute Subventionen an Familienorganisationen ausgerichtet. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist die Schaffung einer expliziten formellen gesetzlichen Grundlage angezeigt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen